

Erweiterter Landesausschuss der Ärzte und
des Landes Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Geschäftsstelle:
Tel.-Nr.:
Fax:
E-Mail:

0391 627-6449/7449
0391 627-8436
ela@kvs.a.de

Anzeige
Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen
Versorgung nach § 116b SGB V

Ich/wir beabsichtigen, folgende ambulante spezialfachärztliche Leistungen nach § 116b SGB V zu erbringen:

Diagnostik und Behandlung von Patienten mit onkologischen Erkrankungen – Tumorgruppe 3: urologische Tumoren
Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Fassung vom 21. März 2013,
zuletzt geändert am 22. November 2024, in Kraft getreten am 07. Februar 2025

Zur Gruppe der Patienten im Sinne der Richtlinie zählen Patienten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit urologischen Tumoren ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, bei denen entweder als Primärtherapie oder als adjuvante oder neoadjuvante Therapie eine Strahlentherapie und/oder systemische medikamentöse Tumorthherapie indiziert ist, einschließlich endokriner Therapien im metastasierten Stadium (M1), die einer interdisziplinären oder komplexen Versorgung oder einer besonderen Expertise oder Ausstattung bedarf. Nicht umfasst ist eine adjuvante endokrine Therapie sofern nicht andere tumorgerichtete Behandlungen parallel verabreicht werden.

- C 47.5 Bösartige Neubildung: Periphere Nerven des Beckens
- C 47.8 Bösartige Neubildung: Periphere Nerven und autonomes Nervensystem, mehrere Teilbereiche überlappend
- C 48.0 Bösartige Neubildung: Retroperitoneum
- C 49.5 Bösartige Neubildung: Bindegewebe und andere Weichteilgewebe des Beckens
- C 60.- Bösartige Neubildung des Penis
- C 61 Bösartige Neubildung der Prostata
- C 62.- Bösartige Neubildung des Hodens
- C 63.- Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter männlicher Genitalorgane
- C 64 Bösartige Neubildung der Niere, ausgenommen Nierenbecken
- C 65 Bösartige Neubildung des Nierenbeckens

- C 66 Bösartige Neubildung des Ureters
- C 67.- Bösartige Neubildung der Harnblase
- C 68.- Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Harnorgane
- C 76.3 Bösartige Neubildung ungenau bezeichneter Lokalisationen: Becken
- C 76.8 Bösartige Neubildung: Sonstige und ungenau bezeichnete Lokalisationen, mehrere Teilbereiche überlappend
- C 80.0 Bösartige Neubildung, primäre Lokalisation unbekannt, so bezeichnet

Allgemeine Hinweise:

- 1) Leistungserbringer, die zur Erfüllung der personellen und sächlichen Anforderungen kooperieren, haben nach der ASV-Richtlinie ihre Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemeinsam in einer Anzeige anzuzeigen.
- 2) Zur besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der männlichen Form angeführt, also z.B. „Facharzt“ statt „Fachärztin“.
- 3) Vertretung dürfen nur im Falle der Abwesenheit des Vertretenen in ihrer Funktion als Vertreter tätig werden, § 3 Abs. 4 der ASV-RL.
Bitte benennen Sie die Vertreter, sofern sie bereits bekannt sind.

1.) Personelle Anforderungen

Die Versorgung von Patienten mit onkologischen Erkrankungen – Tumorgruppe 3:

Urologische Tumoren erfolgt durch ein interdisziplinäres Team, welches sich aus einer Teamleitung, einem Kernteam und bei medizinischer Notwendigkeit zeitnah hinzuzuziehenden Fachärzten bzw. Disziplinen zusammensetzt.

1a) Angaben zur Teamleitung

Die Leitung und Koordination des Teams sowie die Vertretung der Teamleitung erfolgen durch:

- einen Facharzt für Urologie **oder**
- einen Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie

Funktion	Titel, Vorname, Name Praxisanschrift/Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes / IK des Krankenhauses	Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt Zusatz-Weiterbildung	Nachweise	
				erbracht	im Arztregister der KVSA eingetragen
Teamleitung			Urologie	☐	☐
Vertretung der Teamleitung			Urologie	☐	☐
oder					
Teamleitung			Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
Vertretung der Teamleitung			Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐

1b) Angaben zum Kernteam					
Funktion	Titel, Vorname, Name Praxisanschrift/Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes / IK des Krankenhauses	Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt/Zusatz-Weiterbildung	Nachweise im Arztregister der KVSA eingetragen	
				erbracht	
Teammitglied			Urologie	☐	☐
Vertretung Teammitglied			Urologie	☐	☐
und					
Teammitglied			Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
Vertretung Teammitglied			Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
und					
Teammitglied			Strahlentherapie	☐	☐
Vertretung Teammitglied			Strahlentherapie	☐	☐

Berechtigt zur Teilnahme sind neben den Fachärzten für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie auch Fachärzte im Fachgebiet Innere Medizin mit dem Nachweis der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie, denen bis zum 31.12.2015 eine entsprechende Zulassung und Genehmigung zur Teilnahme an der Onkologievereinbarung (Anlage 7 BMV-Ä) seitens der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erteilt wurde.

1c) Angaben zu den hinzuzuziehenden Fachärzten					
Funktion	Titel, Vorname, Name Praxisanschrift/Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes / IK des Krankenhauses	Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt/Zusatz-Weiterbildung	Nachweise erbracht im Arztregister der KVSA eingetragen	
Hinzuziehende/r			Anästhesiologie	☐	☐
Vertretung Hinzuziehende/r			Anästhesiologie	☐	☐
Hinzuziehende/r			Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
Vertretung Hinzuziehende/r			Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
Hinzuziehende/r			Gefäßchirurgie	☐	☐
Vertretung Hinzuziehende/r			Gefäßchirurgie	☐	☐
Hinzuziehende/r			Humangenetik; nur im Zusammenhang mit Untersuchungen zur genetischen Bestätigung bei klinischem Verdacht auf hereditäres papilläres Nierenzellkarzinom	☐	☐
Vertretung Hinzuziehende/r			Humangenetik; nur im Zusammenhang mit Untersuchungen zur genetischen Bestätigung bei klinischem Verdacht auf hereditäres papilläres Nierenzellkarzinom	☐	☐
Hinzuziehende/r			Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
Vertretung Hinzuziehende/r			Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐

Funktion	Titel, Vorname, Name Praxisanschrift/Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes / IK des Krankenhauses	Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt / Zusatzweiterbildung	Nachweise	
				erbracht	im Arztregister der KVSA eingetragen
Hinzuziehende/r			Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
Vertretung Hinzuziehende/r			Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
Hinzuziehende/r			Innere Medizin und Nephrologie	☐	☐
Vertretung Hinzuziehende/r			Innere Medizin und Nephrologie	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Neurologie	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Neurologie	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Nuklearmedizin	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Nuklearmedizin	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Pathologie	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Pathologie	☐	☐

Funktion	Titel, Vorname, Name Praxisanschrift/Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes / IK des Krankenhauses	Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt / Zusatzweiterbildung	Nachweise	
				erbracht	im Arztregister der KVSA eingetragen
Hinzuzuziehende/r			Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychologischer oder Ärztlicher Psychotherapeut	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychologischer oder Ärztlicher Psychotherapeut	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Radiologie	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Radiologie	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Viszeralchirurgie	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Viszeralchirurgie	☐	☐

Ein Facharzt des interdisziplinären Teams muss über die Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin verfügen:

Titel, Vorname, Name Praxisanschrift / Krankenhausanschrift	Zusatzbezeichnung	Nachweise	
		erbracht	im Arztregister der KVSA eingetragen
		☐	☐

1d) Kooperation

Die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung setzt eine spezielle Qualifikation und eine Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team voraus (§ 3 Abs. 1 S. 1 ASV-RL).

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann auch im Rahmen von vertraglich vereinbarten Kooperationen erfolgen (§ 3 Abs. 1 S. 2 ASV-RL).

Weitere Voraussetzung zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung von Patienten mit onkologischen Erkrankungen ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, im Folgenden ASV-Kooperation genannt. Diese ASV-Kooperation macht eine Zusammenarbeit mit dem jeweils anderen Versorgungssektor erforderlich. Es können auch mehrere ASV-Kooperationen eingegangen werden. Zweck dieser Kooperationsvereinbarung ist die Förderung der intersektoralen Kooperation in diesem Versorgungsbereich.

Gegenstand einer ASV-Kooperationsvereinbarung sind insbesondere:

- die Abstimmung zwischen den ASV-Kooperationspartnern über Eckpunkte der Versorgung unter besonderer Berücksichtigung von Algorithmen der Diagnostik und Therapie;
- die Abstimmung der Arbeitsteilung zwischen den ASV-Kooperationspartnern unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten und den jeweiligen Qualifikationen;
- die Verpflichtung, mindestens zweimal jährlich gemeinsame qualitätsorientierte Konferenzen durchzuführen; Inhalt und Aufgabe dieser Konferenzen sind insbesondere patientenbezogene kritische Evaluationen der Behandlungsergebnisse im Hinblick auf Morbidität und Mortalität; Zu den Konferenzen sind Protokolle zu erstellen, die Angaben über den Termin, den Ort, die Teilnehmenden und die Ergebnisse enthalten (§ 10 ASV-RL).

Die regelmäßige Zusammenarbeit in dem interdisziplinären Team ist gewährleistet durch (z.B. Team- bzw. Fallbesprechungen, bitte Tag/e und Uhrzeit/en angeben):

Nachweis § 3 Abs. 5 Satz 1 G-BA-Richtlinie	
Die vertragliche Vereinbarung über die ASV-Kooperation liegt der Anzeige bei. <u>Nachweise beifügen:</u> Original oder Kopie der vertraglichen Vereinbarung	☐

Nachweis § 3 Abs. 5 Satz G-BA-Richtlinie	
Die ausreichende Erfahrung für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung liegt für alle Teammitglieder vor (Nachweis z.B. durch Leistungsstatistiken, indikationsbezogene Fortbildungen).	☐

2.) Anzeige der teilnehmenden Krankenhäuser (ggf. wiederholen)			
Genaue Bezeichnung (Angaben bitte in Druckschrift):			
Anschrift:			
Ansprechpartner:			
Telefon:			
Fax:			
E-Mail:			
			Nachweise in Kopie sind beigelegt
Das Krankenhaus ist nach § 108 SGB V zugelassen und darf stationäre Leistungen bei dieser Erkrankung erbringen (Feststellungsbescheid, § 108 SGB V).	Ja ☐	Nein ☐	☐
Institutskennzeichen des Krankenhauses gem. § 108 SGB V:			

3.) Anzeige zu den teilnehmenden Vertragsärzten bzw. Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) bzw. Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V (ggf. wiederholen)		
Titel, Vorname, Name (Arzt bzw. Geschäftsführer des MVZ bzw. der Einrichtung gemäß § 311 SGB V):		
Anschrift:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
BSNR:	LANR:	Titel, Vorname, Name (der Mitglieder der BAG bzw. des MVZ bzw. der Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V):

4.) Anforderungen an die Strukturqualität			
4a) Sächliche Anforderungen Durch eine geeignete Organisation und Infrastruktur wird dafür Sorge getragen, dass eine Zusammenarbeit mit folgenden Gesundheitsdisziplinen und weiteren Einrichtungen besteht:			
Ambulante Pflegedienste zur häuslichen Krankenpflege (möglichst mit besonderen Kenntnissen in der Pflege onkologischer Patienten oder der Zusatzqualifikation onkologische Pflege)	namentliche Benennung		☐
Einrichtungen der ambulanten Palliativversorgung	namentliche Benennung		☐
Einrichtungen der stationären Palliativversorgung	namentliche Benennung		☐
Physiotherapie	namentliche Benennung		☐
Soziale Dienste wie z.B. Sozialdienst oder vergleichbare Einrichtungen mit sozialen Beratungsangeboten	namentliche Benennung		☐
Stomatherapie und Inkontinenztherapie durch Pflegefachkraft mit diesbezüglicher Erfahrung	namentliche Benennung		☐

4b) Organisatorische Anforderungen: Es wird sichergestellt, dass regelmäßig folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen innerhalb der beteiligten Disziplinen und zwischen den Leistungserbringern erfolgen:	
Die Vertragsärzte, Medizinischen Versorgungszentren, Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V sowie zugelassene Krankenhäuser verpflichten sich,	
sich an einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung zu beteiligen, die insbesondere zum Ziel haben, die Ergebnisqualität zu verbessern.	☐
einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln, wozu für Krankenhäuser auch die Verpflichtung zur Durchführung eines patientenorientierten Beschwerdemanagements gehört.	☐
Es besteht eine 24-Stunden-Notfallversorgung mindestens in Form einer Rufbereitschaft von einem der folgenden Ärzte: - Urologie - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie Die 24-Stunden-Notfallversorgung umfasst auch Notfall-Labor und im Notfall erforderliche bildgebende Diagnostik. Die 24-Stunden-Notfallversorgung und das Notfall-Labor sind in 30-minütiger Entfernung vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar (§ 4 Abs. 1 S. 3 ASV-RL). Eine schriftliche Erklärung zur Organisation der Notfallversorgung ist beizufügen.	☐
Die mit der Betreuung beauftragten Pflegefachkräfte besitzen mehrheitlich eine staatlich anerkannte Zusatzqualifikation oder seitens der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) zertifizierte Zusatzaus- bzw. -weiterbildung zur onkologischen Pflege (Nachweise in Kopie beifügen). Soweit keine entsprechende Qualifikation besteht, ist die entsprechende Erfahrung vorzuweisen (etwa durch Bescheinigung einer langjährigen entsprechenden Tätigkeit).	☐
Jeder Patient mit einer onkologischen Erkrankung (bei Diagnosestellung vor Einleitung der Primär- oder Rezidivtherapie) wird zur Gewährleistung des Behandlungsauftrages in einer interdisziplinären Tumorkonferenz durch ein Mitglied des Kernteams vorgestellt, in die <u>alle</u> an der Behandlung beteiligten Fachdisziplinen, mindestens die Fachdisziplinen des Kernteams, eingebunden sind. Ausnahmen hiervon sind in einer SOP (standard operating procedures) festzulegen. Die Teilnehmer und die Ergebnisse der interdisziplinären Tumorkonferenz werden dokumentiert.	☐
Dem Patienten wird das Ergebnis der Tumorkonferenz mit allen wesentlichen Aspekten zu Risiken, Nebenwirkungen und zu erwartenden Folgen dargelegt.	☐
Die Diagnostik und Behandlungseinleitung erfolgen zeitnah.	☐
Eine ausreichende Anzahl von Behandlungsplätzen auch für die medikamentöse und transfusionsmedizinische Behandlung, ggf. auch für eine Behandlung am Wochenende und an Feiertagen, steht zur Verfügung (Nachweis über die zur Verfügung stehenden Behandlungsplätze und Regelung für Wochenende/Feiertage).	☐
Für immundefiziente Patienten stehen geeignete Behandlungsmöglichkeiten und Räumlichkeiten zur Verfügung (Nachweis in Form von Beschreibung, ggf. Fotos, beifügen).	☐

Es erfolgt eine qualitätsgesicherte Zubereitung der zur intravenösen Tumorthherapie benötigten Wirkstoffe (Nachweise beifügen).	☐
Eine ggf. tägliche Zubereitung und Entsorgung der tumorspezifischen intravenösen Therapeutika einschließlich der notwendigen Sicherungsmechanismen zum Ausschluss von Verwechselungen von Zytostatikallösungen oder Blutprodukten wird vorgehalten (Beschreibung beifügen).	☐
Eine Mikrobiologie, ein hämatologisches Labor mit der Möglichkeit zu zytologischen Blut- und Knochenmarkuntersuchungen mit zytochemischen Spezialfärbungen steht zur Verfügung (Nachweise beifügen, Benennung der/des Labore/s).	☐
Notfallpläne (SOP) und für Reanimation und sonstige Notfälle benötigte Geräte und Medikamente für typische Notfälle bei der Behandlung von onkologischen Patienten werden bereitgehalten (Nachweis beifügen).	☐
Es besteht die Möglichkeit einer intensivmedizinischen Behandlung. Die Intensivstation ist in 30-minütiger Entfernung vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar (§ 4 Abs. 3 ASV-RL) (Nachweise beifügen).	☐
Stationäre Notfalloperationen sind möglich.	☐
Den Patienten wird industrieunabhängiges, kostenlos erhältliches Informationsmaterial (z.B. „Blaue Reihe“ der Deutschen Krebshilfe, Material der Krebselbsthilfeorganisationen) über ihre Erkrankung und Behandlungsalternativen zur Verfügung gestellt.	☐
Es erfolgt eine Registrierung der Patienten in Krebsregistern entsprechend den in Sachsen-Anhalt geltenden Regelungen.	☐

4c) Dokumentationen	
Die Dokumentation ermöglicht eine ergebnisorientierte und qualitative Beurteilung der Behandlung.	☐
Durch eine geeignete Organisation und Infrastruktur wird Sorge getragen, dass eine Befund- und Behandlungsdokumentation vorliegt, die unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zeitnah den Zugriff aller an der Behandlung beteiligten Fachärzte des Kernteams ermöglicht. (Nachweis: Schilderung, auf welche Art die Dokumentation erfolgt und wie der Zugriff der berechtigten Ärzte sichergestellt wird)	☐
Die Dokumentation stellt die Zuordnung der Leistung zum ASV-Berechtigten und zum jeweiligen interdisziplinären Team eindeutig sicher.	☐
Die Befunde (einschließlich Diagnose nach ICD-10-GM inklusive des Kennzeichens zur Diagnosesicherheit), die Behandlungsmaßnahmen sowie die veranlassten Leistungen einschließlich des Behandlungstages sind zu dokumentieren.	☐
Die Information des Patienten nach § 15 S. 2 ASV-RL wird dokumentiert.	☐

5.) Tätigkeitsort der spezialfachärztlichen Leistungen		
Angabe der Adresse des Tätigkeitsortes in Druckbuchstaben:		
Das Team bietet die Leistungen zu folgenden Zeiten (mindestens an einem Tag in der Woche) gemeinsam am oben angegebenen Ort:		
Montag	von: Uhr	bis: Uhr
Dienstag	von: Uhr	bis: Uhr
Mittwoch	von: Uhr	bis: Uhr
Donnerstag	von: Uhr	bis: Uhr
Freitag	von: Uhr	bis: Uhr
Dies gilt nicht für an immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patienten genommenen Untersuchungsmaterials. Der Ort der Leistungserbringung liegt dennoch für direkt am Patienten zu erbringenden Leistungen in angemessener Entfernung vom Tätigkeitsort der Teamleitung.		
Angabe der Namen der Teamleitung sowie der Adresse des Ortes der abweichenden Leistungserbringung in Druckbuchstaben: (Name, Praxis, Anschrift, sofern Leistungen an anderen Orten erbracht werden)		
Angabe der Namen der Teamleitung sowie der Adresse des Ortes der abweichenden Leistungserbringung in Druckbuchstaben: (Name, Praxis, Anschrift, sofern Leistungen an anderen Orten erbracht werden)		
Angabe der Namen der Teamleitung sowie der Adresse des Ortes der abweichenden Leistungserbringung in Druckbuchstaben: (Name, Praxis, Anschrift, sofern Leistungen an anderen Orten erbracht werden)		
Angabe der Namen der Teamleitung sowie der Adresse des Ortes der abweichenden Leistungserbringung in Druckbuchstaben: (Name, Praxis, Anschrift, sofern Leistungen an anderen Orten erbracht werden)		
Der Tätigkeitsort der hinzuzuziehenden Fachärzte ist für direkt am Patienten zu erbringenden Leistungen in angemessener Entfernung vom Tätigkeitsort der Teamleitung entfernt.		

6a) Mindestmengen	
In den letzten 12 Monaten hat das Kernteam mindestens 60 Patienten der unter 1) der Konkretisierung der Erkrankung genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandelt. Entsprechende Nachweise in Form einer anonymisierten Patientenliste (vergleiche Anlage 2) sind beigefügt.	☐

Das Kernteam muss darüber hinaus zur Durchführung tumorspezifischer Leistungen als zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen eines der unter 6b) genannten Kriterien erfüllen:

6b) Mindestmengen	
In den letzten 12 Monaten hat mindestens ein Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie die Betreuung von durchschnittlich 120 Patienten mit soliden oder hämatologischen Neoplasien pro Quartal sichergestellt. Darunter waren 70 Patienten, die mit medikamentöser Tumorthherapie behandelt wurden, davon 15 mit intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behandlung. Entsprechende Nachweise in Form einer anonymisierten Patientenliste (vergleiche Anlage 2) sind beigefügt.	☐
oder	
In den letzten 12 Monaten hat mindestens ein Facharzt einer anderen Arztgruppe des Kernteams die Betreuung von durchschnittlich 80 Patienten mit soliden Neoplasien pro Quartal sichergestellt. Darunter waren 60 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt wurden, davon 10 mit intravenöser oder intrakavitärer antineoplastischer oder intraläsionaler Behandlung. Entsprechende Nachweise in Form einer anonymisierten Patientenliste (vergleiche Anlage 2) sind beigefügt.	☐
oder	
In den letzten 12 Monaten konnten die angegebenen arztbezogenen Mindestmengen (60, 120/70/15 bzw. 80/60/10) nicht erreicht werden. Es wurden jedoch mindestens 50 Prozent der oben genannten Anzahlen von Patienten behandelt. Entsprechende Nachweise lt. Anlage 2 sind beigefügt. Es ist sichergestellt, dass die erforderlichen Mindestmengen im 2. Jahr der ASV-Berechtigung erreicht werden.	☐

Mir ist bekannt, dass

- die Anzeigepflicht gegenüber dem Erweiterten Landesausschuss besteht,
 - für die Erfüllung sämtlicher Anforderungen und Voraussetzungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V
 - bei Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit bzw. krankenhausrechtlichen Zulassung nach § 108 SGB V bzw. die Beendigung der Berechtigung, für die Erkrankung stationäre Leistungen zu erbringen
 - bei Ausscheiden eines Mitglieds des interdisziplinären Teams innerhalb von sieben Werktagen
 - bei Vertretung eines Teammitglieds für länger als eine Woche
 - bei Benennung eines neuen Mitglieds innerhalb von sechs Monaten, sofern das ausscheidende Mitglied zur Erfüllung der personellen Voraussetzungen erforderlich ist und die Sicherstellung der Versorgung durch eine Vertretung bis zur Benennung eines neuen Mitglieds zu erfolgen hat.
- bei der Sicherstellung der Versorgung durch einen Vertreter zu gewährleisten ist, dass eine entsprechend gleichartige Qualifikation des Vertreters in Bezug auf den vertretenden Facharzt besteht.
- die Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V entsprechend gelten und im Rahmen der Teilnahme an der ASV Qualitätsprüfungen nach Maßgabe der Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V stattfinden können.
- das nachfolgende Überweisungserfordernis besteht:
 - Es besteht ein Überweisungserfordernis durch den behandelnden Vertragsarzt. Nach zwei Quartalen ist eine erneute Überweisung erforderlich und möglich, sofern die Voraussetzungen des besonderen Krankheitsverlaufs weiterhin gegeben sind. Für Patienten aus dem stationären Bereich des ASV-berechtigten Krankenhauses oder für Patienten von im jeweiligen Indikationsgebiet tätigen vertragsärztlichen ASV-Berechtigten in das eigene ASV-Team besteht kein Überweisungserfordernis. Zum Zeitpunkt der Überweisung an einen Leistungserbringer nach § 116b SGB V muss eine gesicherte Diagnose vorliegen.
- die Dokumentation gemeinsam zu erfolgen hat und eine ergebnisorientierte und qualitative Beurteilung der Behandlung ermöglichen muss.
- der Erweiterte Landesausschuss nach § 116b Abs. 2 Satz 8 SGB V berechtigt ist, einen an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer aus gegebenem Anlass sowie unabhängig davon nach Ablauf von mindestens fünf Jahren nach der erstmaligen Teilnahmeanzeige oder der letzten Überprüfung der Teilnahmeberechtigung aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung weiterhin erfüllt werden.

Folgende entscheidungsrelevante Unterlagen für die benannten Ärzte sind in Kopie beigelegt, insbesondere:	
- Urkunden über Facharztanerkennungen/Schwerpunktbezeichnungen/Zusatz-Weiterbildungen	☐
- Nachweise für die besonderen Erfahrungen für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung aller Leistungserbringer	☐
- Kooperationsverträge	☐
- Abrechnungsgenehmigungen nach § 135 Abs. 2 SGB V (lt. Anlage 1)	☐
- aktueller Feststellungsbescheid des Krankenhauses	☐
- Nachweise über regelmäßige Teilnahme an indikationsbezogenen Fortbildungen innerhalb der letzten 5 Jahre	☐
- weitere entscheidungsrelevante Unterlagen (z.B. Zeugnisse, soweit für die entsprechende Leistung keine Abrechnungsgenehmigung vorliegt)	☐
- Nachweis von Mindestmengen (Anlage 2)	☐

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass

- der Zugang und die Räumlichkeiten für Patientenbetreuung und -untersuchung behindertengerecht sind. Barrierefreiheit wird angestrebt.
- der Inhalt und die Bestimmungen der ASV-Richtlinie inklusive der Konkretisierung zu onkologischen Erkrankungen – Tumorgruppe 3: urologische Tumoren bekannt sind.
- sich der Leistungsumfang nach dem Appendix zur Konkretisierung zu onkologischen Erkrankungen – Tumorgruppe 3: urologische Tumoren in der jeweils gültigen Fassung richtet.
- die Diagnosestellung und leitende Therapieentscheidungen im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung durch die Mitglieder des interdisziplinären Teams persönlich getroffen werden (es gilt der Facharztstatus).
- eine Vertretung der Mitglieder nur durch Fachärzte erfolgt, welche die in der Richtlinie zur spezialfachärztlichen Versorgung normierten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an die organisatorische Einbindung erfüllen.
- Ärzte in Weiterbildung entsprechend dem Stand ihrer Weiterbildung unter der Verantwortung eines zur Weiterbildung befugten Mitgliedes des interdisziplinären Teams zur Durchführung ärztlicher Tätigkeiten in die ambulante spezialfachärztliche Versorgung einbezogen werden können (es gilt der Facharztstandard). Die Diagnosestellung und leitende Therapieentscheidung erfolgt nicht durch Ärzte in Weiterbildung.
- die Mitglieder des interdisziplinären Teams über ausreichende Erfahrungen in der Behandlung von Patienten des spezialfachärztlichen Versorgungsbereiches verfügen und regelmäßig an spezifischen Fortbildungsveranstaltungen sowie interdisziplinären Fallbesprechungen teilnehmen.
- alle Teammitglieder die Anzeige zur Kenntnis genommen haben und die ASV regelungskonform umsetzen werden.
- der Erweiterte Landesausschuss erforderliche Informationen zur Abrechnungslegitimation an autorisierte Stellen bspw. die KVSA weitergeben darf.
- die Geschäftsstelle bei Vorlage einfacher Kopien von Facharzt- und Schwerpunkturkunden oder Urkunden über Zusatzbezeichnungen befugt ist, sich bei der Ärztekammer die Erteilung und Berechtigung zur Führung des jeweiligen Facharztstatus bestätigen zu lassen.

Zustellungsvollmacht

Ich erteile dem Teamleiter Zustellungsvollmacht nach § 7 Verwaltungszustellungsgesetz für alle in diesem Verfahren an mich gerichteten Bescheide, Entscheidungen, sonstigen Verwaltungsakte und Mitteilungen des Erweiterten Landesausschusses. Sämtliche Zustellungen sind ausschließlich an meinen Zustellungsbevollmächtigten zu bewirken. Die Zustellungsvollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

..... Ort, Datum	 Teamleiter* (ggf. Vertragsarztstempel)	 Mitglied Kernteam* (ggf. Vertragsarztstempel)	 Mitglied Kernteam (ggf. Vertragsarztstempel)
..... Mitglied Kernteam* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)
..... hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)
..... hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)

Hinweis: bei angestellten Ärzten ist zusätzlich die Unterschrift des Arbeitgebers (MVZ, GP, Vertragsarzt) erforderlich

Anlage 1 – Appendix (Qualifikationsgebundene Leistungen)

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer	Nachweise (bitte ankreuzen)	
				Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Videosprechstunde					
Zuschlag Authentifizierung	01444		☐ Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐ Strahlentherapie	☐	☐
			☐ Urologie	☐	☐
Zuschlag Videosprechstunde	01450		☐ Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐ Strahlentherapie	☐	☐
			☐ Urologie	☐	☐
			☐ Anästhesiologie	☐	☐
			☐ Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
			☐ Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
			☐ Innere Medizin und Nephrologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Zuschlag Videosprechstunde	01450		☐	Neurologie	☐	☐
			☐	Psychiatrie und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Psychologischer Psychotherapeut	☐	☐
			☐	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Ärztlicher Psychotherapeut	☐	☐
Humangenetik						
11230, 11233, 11234, 11235, 11301, 11302, 11303, 11512, 11513, 11518, 11601			☐	Humangenetik	☐	☐
Laboratoriumsmedizin						
12210, 12220			☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Zusatzpauschale fachinternistische Behandlung	13250		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
Langzeit-EKG						
13252, 13253			☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Koloskopie						
13421, 13422, 13423, 13424			☐	Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
Kardiologische Gebührenordnungspositionen						
Zusatzpauschale Kardiologie	13545		☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
Nuklearmedizin						
17210, 17310, 17311, 17330, 17331, 17332, 17333, 17340, 17341, 17350, 17351, 17360, 17361, 17362, 17363, 17372			☐	Nuklearmedizin	☐	☐
Pathologie						
19210, 19310, 19312, 19314, 19320, 19321, 19330, 19331, 19332, 19401, 19402, 19403, 19410, 19411, 19452, 19456, 19464			☐	Pathologie	☐	☐
Strahlentherapie						
25211, 25214, 25310, 25321, 25324, 25328, 25330, 25331, 25332, 25333, 25340, 25341, 25342, 25343, 25345			☐	Strahlentherapie	☐	☐
Urologische Grundpauschalen						
Zusatzpauschale ESWL	26330		☐	Urologie	☐	☐

EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
				Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Physikalische Therapie					
30400, 30401, 30410, 30411, 30420, 30421		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
		☐	Urologie	☐	☐
Schmerztherapie					
30700, 30702		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
		☐	Urologie	☐	☐
		☐	Anästhesiologie	☐	☐
Mikrobiologische Untersuchungen					
32155, 32163, 32164, 32167, 32169, 32175, 32176, 32177, 32178, 32179, 32180, 32181, 32185, 32186, 32187		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Funktionsuntersuchungen					
32190, 32196, 32197		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Gerinnungsuntersuchungen					
32205, 32206, 32210, 32211, 32212, 32213, 32214, 32215, 32216, 32217, 32218, 32219, 32220, 32221, 32222, 32223, 32224, 32228		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer	Nachweise (bitte ankreuzen)	
			Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Klinisch-chemische Untersuchungen				
32232, 32233, 32237, 32244, 32247, 32248, 32254, 32305, 32306, 32314, 32316, 32317, 32320, 32321, 32323, 32325, 32340, 32341, 32343, 32344, 32350, 32351, 32352, 32353, 32354, 32356, 32357, 32358, 32360, 32367, 32372, 32373, 32374, 32395, 32400, 32402, 32403, 32404, 32412, 32413, 32414, 32415, 32421		☐	Laboratoriumsmedizin	☐
Immunologische Untersuchungen				
32435, 32437, 32439, 32441, 32449, 32459, 32460, 32463		☐	Laboratoriumsmedizin	☐
Blutgruppenserologische Untersuchungen				
32540, 32541, 32542, 32543, 32544, 32545, 32546, 32550, 32551, 32552, 32553, 32554, 32556		☐	Laboratoriumsmedizin	☐
Infektionsimmunologische Untersuchungen				
32565, 32566, 32567, 32568, 32575, 32584, 32589, 32591, 32592, 32602, 32603, 32604, 32605, 32606, 32607, 32608, 32612, 32613, 32614, 32615, 32616, 32617, 32618, 32619, 32620, 32621, 32628, 32631, 32632, 32660, 32661, 32670		☐	Laboratoriumsmedizin	☐
Mykologische Untersuchungen				
32685, 32686, 32687, 32688, 32689, 32690, 32691, 32692		☐	Laboratoriumsmedizin	☐

Inhalt EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
				Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Bakteriologische Untersuchungen					
32700, 32701, 32702, 32704, 32720, 32721, 32722, 32723, 32724, 32725, 32726, 32727, 32740, 32741, 32742, 32744, 32745, 32747, 32750, 32759, 32760, 32761, 32762, 32763, 32768, 32769, 32772, 32773, 32774, 32775, 32777		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Virologische Untersuchungen					
32780, 32781, 32782, 32784, 32785, 32786, 32787, 32788, 32789, 32790, 32800, 32801		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Molekularbiologische Untersuchungen					
32818, 32820, 32823, 32831, 32834, 32835, 32837, 32839, 32842, 32845, 32846, 32847, 32850, 32851, 32853		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Molekulargenetische Untersuchungen					
32867		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Ultraschalldiagnostik						
33020, 33021, 33022, 33023, 33030, 33031			☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
Sonographie der Thoraxorgane	33040		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Gefäßchirurgie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Nephrologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Abdominelle Sonographie	33042		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
			☐	Gefäßchirurgie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Abdominelle Sonographie	33042		☐	Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Nephrologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Viszeralchirurgie	☐	☐
Uro-Genital-Sonographie	33043		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Nephrologie	☐	☐
			☐	Nuklearmedizin	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Sonographie der weiblichen Genitalorgane, ggf. einschließlich Harnblase	33044		☐	Urologie	☐	☐
			☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Zuschlag Echokardiographie/ Sonographie des Abdomens mit Kontrastmitteleinbringung	33046		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
			☐	Gefäßchirurgie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Nephrologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Viszeralchirurgie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
CW-Doppler-Sonographie extremitätenversorgender Gefäße	33061		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Gefäßchirurgie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
CW-Doppler-Sonographie der Gefäße des männlichen Genitalsystems	33062		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Gefäßchirurgie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
CW-Doppler-Sonographie der Gefäße des männlichen Genitalsystems	33064		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Gefäßchirurgie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Duplex-Sonographie der extremitätenver- und/oder entsorgenden Gefäße	33072		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Gefäßchirurgie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Duplex-Sonographie abdomineller, retroperitonealer, mediastinaler Gefäße	33073		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Gefäßchirurgie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Nephrologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Duplex-Sonographie der Gefäße des weiblichen Genitalsystems	33074		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Duplex-Sonographie der Gefäße des weiblichen Genitalsystems	33074		☐	Gefäßchirurgie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Zuschlag Farbduplex	33075		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
			☐	Gefäßchirurgie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Nephrologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Sonographie von Extremitätenvenen	33076		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Gefäßchirurgie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Sonographie weiterer Organe oder Organteile	33081		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Zuschlag Transkavitäre Untersuchung	33090		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
			☐	Gefäßchirurgie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Nephrologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Viszeralchirurgie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Zuschlag für optische Führungshilfe	33091		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Gefäßchirurgie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Nephrologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Zuschlag für optische Führungshilfe	33092		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
			☐	Gefäßchirurgie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Nephrologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Zuschlag für optische Führungshilfe	33092		☐	Nuklearmedizin	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Viszeralchirurgie	☐	☐
Diagnostische Radiologie						
34210, 34220, 34221, 34222, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34237, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34250, 34251			☐	Radiologie	☐	☐
34255, 34256, 34257			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Kontrastuntersuchung von Gangsystemen, Höhlen oder Fisteln	34260		☐	Radiologie	☐	☐
Durchleuchtungen/Schichtaufnahmen						
34280			☐	Radiologie	☐	☐
34283, 34285, 34286, 34287			☐	Gefäßchirurgie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummern	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
34293			☐	Radiologie	☐	☐
34294, 34295, 34296			☐	Gefäßchirurgie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
CT-Untersuchungen						
34310, 34311, 34312, 34320, 34321, 34322, 34330, 34340, 34341, 34342, 34343, 34344, 34345, 34350, 34351			☐	Radiologie	☐	☐
CT-gestützte Bestrahlungsplanung	34360		☐	Strahlentherapie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
MRT-Untersuchungen						
34410, 34411, 34420, 34421, 34422, 34430, 34440, 34441, 34442, 34450, 34451, 34452			☐	Radiologie	☐	☐
Bestrahlungsplanung MRT	34460		☐	Strahlentherapie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐

Inhalt der EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
MRT-Angiographie						
34470, 34475, 34480, 34485, 34486, 34489, 34492			☐	Radiologie	☐	☐
Durchleuchtungsgestützte Intervention bei PTC						
34503, 34504, 34505			☐	Radiologie	☐	☐
Osteodensitometrische Untersuchung I+II	34600, 34601		☐	Nuklearmedizin	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Psychosomatik						
35100, 35110			☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Nephrologie	☐	☐
			☐	Psychiatrie und Psychotherapie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
35100, 35110			☐	Psychologischer Psychotherapeut	☐	☐
			☐	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Ärztlicher Psychotherapeut	☐	☐
Übende Verfahren, Einzelbehandlung und Gruppenbehandlung	35111, 35112		☐	Psychiatrie und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Psychologischer Psychotherapeut	☐	☐
			☐	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Ärztlicher Psychotherapeut	☐	☐

Abschnitt 2	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
				Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Bezeichnung der Leistung					
Zusätzlicher Aufwand für die Koordination der Behandlung eines Patienten mit urologischen Tumoren unter tumorspezifischer Therapie (entsprechend der Kostenpauschale 86512 der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 BMV-Ärzte))		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
		☐	Strahlentherapie	☐	☐
		☐	Urologie	☐	☐
Zusätzlicher Aufwand für die intracavitär oder intravasal applizierte medikamentöse Tumorthherapie (entsprechend der Kostenpauschalen 86514 bzw. 86516 der Onkologie-Vereinbarung Anlage 7 BMV-Ärzte)		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
		☐	Strahlentherapie	☐	☐
		☐	Urologie	☐	☐

Abschnitt 2	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
				Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Zusätzlicher Aufwand für die Palliativversorgung bei progredientem Verlauf der Krebserkrankung nach Abschluss einer medikamentösen Tumorthherapie oder Strahlentherapie eines Patienten ohne Aussicht auf Heilung, insbesondere für die Durchführung eines standardisierten palliativmedizinischen Basisassessments (PBA) zu Beginn der Palliativbehandlung und die Überleitung des Patienten in die vertragsärztliche Versorgung oder weitere Versorgungsformen (z.B. Hospize, SAPV)		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
		☐	Strahlentherapie	☐	☐
		☐	Urologie	☐	☐
Zusätzlicher Aufwand für die orale medikamentöse Tumorthherapie (entsprechend der Kostenpauschale 86520 der Onkologie-Vereinbarung Anlage 7 BMV-Ärzte)		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
		☐	Strahlentherapie	☐	☐
		☐	Urologie	☐	☐

Abschnitt 2	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
				Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
PET/PET-CT nach Abschnitt 2 des Appendix					
68Ga- oder 18F-PSMA-PET; PET/CT bei Patienten mit urologischen Tumoren - mit fehlendem Abfall des PSA-Wertes unter 0,2 ng/ml innerhalb von 3 Monaten nach radikaler Prostatektomie eines lokalisierten Prostatakarzinoms (durch 2 Messungen bestätigt) - mit PSA-Rezidiv nach radikaler Prostatektomie (durch zwei Messungen bestätigter PSA-Wert >0,2 ng/ml) oder nach alleiniger Bestrahlung (durch zwei Messungen bestätigter PSA-Anstieg von >2 ng/ml über den postinterventionellen Nadir) eines lokalisierten Prostatakarzinoms Liegt der PSA-Wert > 10 ng/ml sind zuvor zur Tumorlokalisation die konventionellen Untersuchungsverfahren einschließlich Becken-MRT und Skelettszintigraphie auszuschöpfen - beim High-Risk Prostatakarzinom (Gleason-Score 8-10 oder T-Kategorie cT3/cT4 oder PSA≥20ng/ml) zur Ausbreitungsdiagnostik vor kurativ intendierter Therapie bei Empfehlung durch eine interdisziplinäre Tumorkonferenz		☐	Nuklearmedizin	☐	☐
		☐	Radiologie	☐	☐

Abschnitt 2	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
				Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
PET; PET/CT (mit F-18-Fluorodesoxyglukose und PSMA-Liganden) bei Patienten mit kastrationsresistentem Prostatakarzinom mit progredienter Erkrankung zur Indikationsstellung einer Therapie mit Lu-177-PSMA		☐	Nuklearmedizin	☐	☐
		☐	Radiologie	☐	☐
PET; PET/CT (mit F-18-Fluorodesoxyglukose und PSMA-Liganden) bei Patienten mit kastrationsresistentem Prostatakarzinom mit progredienter Erkrankung zur Indikationsstellung einer Therapie mit Lu-177-PSMA		☐	Nuklearmedizin	☐	☐
		☐	Radiologie	☐	☐

Anlage 2

Nachweis von Mindestmengen

Diagnostik und Behandlung von Patienten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
mit onkologischen Erkrankungen der Tumorgruppe 3: urologische Tumoren

Erforderliche Mindestmengen gemäß Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 3 Ziffer 3.4 der ASV-Richtlinien

Das Kernteam muss mindestens 60 Patienten der unter „1. Konkretisierung der Erkrankung“ genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose im Vorjahr der ASV-Berechtigung behandelt haben und in der ASV pro Jahr behandeln.

Für die Berechnung der Mindestmenge ist die Summe aller Patienten in den jeweils zurückliegenden vier Quartalen maßgeblich, die zu der in dieser Konkretisierung näher bezeichneten Erkrankung zu rechnen sind und von den Mitgliedern des Kernteams im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der integrierten Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelt wurden.

Das Kernteam muss darüber hinaus zur Durchführung der tumorspezifischen Leistungen als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eines der folgenden Kriterien erfüllen:

Mindestens ein Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie muss die Betreuung von durchschnittlich Patienten mit soliden oder hämatologischen Neoplasien pro Quartal und Ärztin bzw. Arzt, darunter Patienten, die mit medikamentöser Tumorthherapie behandelt werden, davon 15 mit intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behandlung nachweisen oder mindestens ein Facharzt einer anderen Arztgruppe des Kernteams muss die Betreuung von durchschnittlich 80 Patienten mit soliden Neoplasien pro Quartal und Arzt, darunter 60 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden, davon 10 mit intravenöser oder intrakavitärer antineoplastischer oder intraläsionaler Behandlung nachweisen.

Für die Berechnung der arztbezogenen Mindestmengen (120/70/15 bzw. 80/60/10) ist die Summe aller im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der integrierten Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelten Patienten in den jeweils zurückliegenden vier Quartalen, heranzuziehen.

Die Mindestmengen sind über den gesamten Zeitraum der ASV-Berechtigung zu erfüllen.

In den zurückliegenden vier Quartalen vor Anzeige der Leistungserbringung beim Erweiterten Landesausschuss müssen mindestens 50 Prozent der oben genannten Anzahlen von Patienten behandelt worden sein. Die Mindestbehandlungszahlen können im ersten Jahr der ASV-Berechtigung höchstens um 50 Prozent unterschritten werden.

Nachweis der erforderlichen Mindestmengen im Vorjahr der ASV-Berechtigung

Wir bitten Sie um die nachstehenden Angaben zum Nachweis der Einhaltung der erforderlichen Mindestmengen im Vorjahr dieser Anzeige. Sofern mehrere Mitglieder des Kernteams Patienten gemeinsam behandelt haben, können die Angaben auch für mehrere Mitglieder des Kernteams gemeinsam gemacht werden.

Patientennummer	Diagnose (ICD-Code 4 bzw. 5- stellig und Klartext)	Behandlungszeitraum	behandelt von (Name des Teammitglieds)

Patientennummer	Diagnose (ICD-Code 4 bzw. 5-stellig und Klartext)	Behandlungszeitraum	behandelt von (Name des Teammitglieds)

Patientennummer	Diagnose (ICD-Code 4 bzw. 5-stellig und Klartext)	Behandlungszeitraum	behandelt von (Name des Teammitglieds)

Patientennummer	Diagnose (ICD-Code 4 bzw. 5-stellig und Klartext)	Behandlungszeitraum	behandelt von (Name des Teammitglieds)